

3536/AB XXI.GP

Eingelangt am: 29.04.2002

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3557/J betreffend missbräuchliche Verwendung von AK-Mitteln, welche die Abgeordneten Mag. Walter Tancsits, Kolleginnen und Kollegen am 28. Februar 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

§ 91 Abs. 2 Z 2 AKG sieht vor, dass in Ausübung der Aufsicht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Beschlüsse von Organen der Arbeiterkammern, die gegen Gesetze oder nach diesem Gesetz ergangene Vorschriften verstoßen, aufzuheben hat. Mit "nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften" sind ua. die Haushaltsordnungen der Arbeiterkammern angesprochen.

Andere Prüfmaßstäbe - wie zB. Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit - sind im Rahmen der Aufsicht nicht relevant.

Die in der gegenständlichen Anfrage angesprochenen Subventionsbeschlüsse der Arbeiterkammern Burgenland bzw. Salzburg können daher im Rahmen der Aufsicht nur in zweierlei Hinsicht geprüft werden, zum einen, ob sie im Rahmen des gesetzlich definierten Aufgabenbereichs der Arbeiterkammern gelegen sind, und zum anderen, ob die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind.

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Gemäß § 1 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) sind die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten und zu fördern. Gem. § 4 Abs. 1 AKG sind die Arbeiterkammern berufen, alle zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen. Dazu zählt nach der demonstrativen Aufzählung des § 4 Abs. 2 AKG auch die "Mitwirkung bei allen Maßnahmen und Einrichtungen (...), die zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer und ihrer Familie beitragen".

Welche konkreten Maßnahmen erforderlich und zweckmäßig sind, haben die Arbeiterkammern im Rahmen der ihnen als Selbstverwaltungsträger zukommenden Autonomie zu beurteilen. Eine Maßnahme überschreitet nur dann diese sehr weit definierte gesetzliche Aufgabenstellung, wenn keinerlei Zusammenhang mehr mit der Vertretung der in § 1 AKG angesprochenen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergestellt werden kann. In Bezug auf die Unterstützung des Volksbegehrens "Sozialstaat" kann ein solcher Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden.

Ob die Arbeiterkammern mit der gewählten Vorgangsweise tatsächlich die Interessen aller Kammerzugehörigen vertreten, liegt im autonomen Verantwortungsbereich der Kammern selbst und entzieht sich der Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Arbeiterkammern Burgenland und Salzburg die entsprechenden Beschlüsse und sonstige Unterlagen vorgelegt haben; nach Prüfung dieser Unterlagen ergibt sich, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Das AKG normiert die Mittelverwendung im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenbereiches.

Geht man davon aus, dass die Unterstützung eines Volksbegehrens durch eine Arbeiterkammer eine interessenpolitische Äußerung im Rahmen der Autonomie der Arbeiterkammern darstellt, ist es im Hinblick auf die mittelbar demokratische Struktur der Arbeiterkammern evident, dass Beschlüsse nicht immer dem Willen jedes einzelnen Kammermitglieds entsprechen können.

Damit ist konsequenter Weise verbunden, dass unter Umständen nicht die Interessen aller Arbeitnehmer, sondern die der (politischen) Mehrheit in den zuständigen Organen ausschlaggebend sind. Die Berücksichtigung von Minderheitsmeinungen ist eine Frage der sinnvollen Gestaltung der Interessenpolitik unter Wahrnehmung ihrer Verantwortung und liegt im autonomen Zuständigkeitsbereich dieser Organe.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Zu den Wesenselementen der Selbstverwaltung zählt auf Basis des Gesetzes auch die finanzielle Autonomie. Eine Zweckbindung der Mittelverwendung durch die Mitglieder ist theoretisch denkbar, müsste jedoch durch das Parlament durch Novellierung des AKG ermöglicht werden.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Aus den Antworten zu den bisherigen Punkten ergibt sich, dass keine aufsichtsbehördliche Maßnahme erforderlich ist.